

## **Pressedienst der Steuerberaterkammer Nürnberg**

### **Steuerjahr 2014 – welche Änderungen wird es geben?**

Zu Jahresbeginn 2014 treten verschiedene steuerliche Änderungen in Kraft, die Auswirkungen für viele Steuerzahler haben werden. Wer seine individuellen Planungen steuerlich optimieren will, sollte sich beizeiten mit der Materie beschäftigen. Ausgewählte Neuerungen sind im Folgenden kurz skizziert:

#### **Erhöhung des Grundfreibetrages**

Der steuerliche Grundfreibetrag wird gegenüber dem für 2013 gültigen Betrag um 224 Euro erhöht. Er steigt somit auf 8.354 Euro. Beibehalten wird hingegen der Eingangsteuersatz von 14 Prozent.

#### **Steuerliches Reisekostenrecht bringt Vereinfachungen**

Mit dem „Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts“ treten ab 1. Januar 2014 einige Neuregelungen in Kraft. Betroffen davon sind insbesondere die Abrechnungs- und Anerkennungskriterien für beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit. Dabei geht es aus steuerlicher Sicht beim geänderten Reisekostenrecht vor allem um Fahrtkosten, den Verpflegungsmehraufwand und die Übernachtungskosten.

#### **Entfernungspauschale richtet sich künftig nach „erster Tätigkeitsstätte“**

Der bisher genutzte Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“, der u. a. ausschlaggebend ist für die Höhe und Anerkennung der Entfernungspauschale, wird durch den Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt. Pro Dienstverhältnis kann es nur eine erste Tätigkeitsstätte geben, die in der Regel vom Arbeitgeber festgelegt wird. Dabei ist es grundsätzlich so, dass Fahrten zu dieser ersten Stätte in Höhe der Entfernungspauschale (einfache Fahrt) steuerlich geltend gemacht werden können. Fahrten zu anderen Arbeitsorten außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte (z. B. eine Auswärtstätigkeit) können dann komplett - das heißt für die ganze Strecke - mit der Kilometerpauschale, also wie Reisekosten, entweder steuermindernd geltend gemacht oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

#### **Verpflegungspauschalen neu geregelt**

Darüber hinaus gibt es ab 2014 nur noch zwei - und nicht wie bisher drei - Pauschalen für die Verpflegungsmehraufwendungen bei der Reisekostenabrechnung. Arbeitnehmer können demnach bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 12 Euro und bei einer 24-stündigen Abwesenheit 24 Euro abrechnen. Die Neuregelung bringt zudem Vorteile für Arbeitnehmer bei mehrtägigen Dienstreisen, denn sowohl der An- als auch der Abreisetag dürfen, unabhängig von der Mindestabwesenheit, jeweils mit 12 Euro steuermindernd abgerechnet werden. Die tatsächlich angefallenen Übernachtungs-

kosten sind ab 2014 erstmalig nur noch zeitlich begrenzt abzugsfähig. Nach Ablauf von vier Jahren gilt dann für Übernachtungen an derselben beruflichen Tätigkeitsstätte – analog zu den Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung - ein Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Monat.

### **Erleichterung bei der doppelten Haushaltsführung**

Für die steuerliche Anerkennung der Kosten für eine Zweitwohnung am Arbeitsort ist es künftig nicht mehr nötig, die Vergleichskosten für eine 60qm-Wohnung mit durchschnittlicher ortsüblicher Miete heranzuziehen. Stattdessen dürfen Aufwendungen für eine zusätzliche Unterkunft bei doppelter Haushaltsführung bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro im Monat vom Arbeitnehmer steuermindernd angesetzt werden. Dieser Betrag umfasst dann allerdings alle Kosten, die mit der Wohnung bzw. der Unterkunft zusammenhängen, wie Miete inklusive Betriebskosten, auch Miet- oder Pachtgebühren für Kfz-Stellplätze und eventuelle Aufwendungen für Sondernutzungen.

### **Neu: Zugriff auf vorausgefüllte Steuererklärung**

Die Finanzverwaltung wird, laut Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 10. Oktober 2013, den Steuerpflichtigen ab Anfang 2014 die Möglichkeit zur Steuerdateneinsicht eröffnen. Damit soll das Erstellen von Steuererklärungen erleichtert werden. Unter dem Stichwort „vorausgefüllte Steuererklärung (VaSt)“ werden insbesondere solche Daten zum Abruf bereitgestellt, die von Dritten an die Finanzverwaltung übermittelt worden sind. Zum Abruf eigener Daten muss sich der Steuerpflichtige im ElsterOnlinePortal anmelden und authentifizieren. Auch kann er Dritte (z. B. seinen Steuerberater) bevollmächtigen, für ihn seine Daten einzusehen und bei Erstellung der Steuererklärung zu verwenden. Nach erfolgreichem Durchlaufen des Zugangsverfahrens ist der Datenabruf sowohl über Dienste der Steuerverwaltung (ElsterOnlinePortal oder ElsterFormular) als auch über die Dienste kommerzieller Softwareanbieter möglich. Steuerberater können hierbei auf eine für den Berufsstand entwickelte „Vollmachtsdatenbank“ zugreifen, um auf einem sicheren und komfortablen Weg den Datenabruf für ihre Mandanten durchzuführen und die Daten nach Prüfung und ggf. auch Korrektur in die Steuererklärung zu übernehmen.

### **Fazit**

Dies sind nur einige Änderungen, mit denen der Steuerbürger sich vorausschauend beschäftigen sollte. Hinzu kommen weitere, beispielsweise bei der Eigenheimrente, dem so genannten Wohnriester, der künftig großzügiger genutzt werden kann und bei der Rürup-Rente, deren anerkennungsfähige Versicherungsbasis erweitert wurde. Die Materie ist kompliziert und in ihren steuerlichen Auswirkungen für den Laien nicht ohne weiteres durchschaubar. Deshalb empfiehlt es sich, den Rat eines Steuerprofis einzuholen. Solche Berater sind u. a. zu finden im Steuerberater-Suchdienst der Steuerberaterkammer Nürnberg unter [www.stbk-nuernberg.de](http://www.stbk-nuernberg.de).

04.12.2013

